



Umsetzung Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

Fachliche Indikation und Vorfinanzierung von einvernehmlich vereinbarten Leistungen

 www.be.ch/bfsl

Zugang zu Leistungen mittels fachlicher Indikation

- Einheitlicher und rechtsgleicher Leistungszugang ab 2022
- Erziehungsberatung mittels SAV
- Kommunale Dienste/Sozialdienste: Kantonale Vorgaben zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen
- Checkliste mit Erläuterungen gemäss KFSG Art. 6 Abs. 1 Bst. e



Direktion für Inneres und Justiz

- Die Direktion
 - Gemeinden
 - Raumplanung
 - Baubewilligungen
 - Prämienverbilligung
 - Kindes- und Erwachsenenschutz**
 - Aufsicht
 - Geoinformation & Vermessung
- Kinder- und Jugendhilfe**
 - Behördlicher Kindesschutz
 - Erwachsenenschutz
 - Login

- Informationen zu Corona
- Umfassender Kindesschutz**
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung
- > Einvernehmlicher Kindesschutz**
- Behördlicher Kindesschutz
- Kindesanhörung
- Besondere Förder- und Schutzleistungen
- Alimentenhilfe
- Adoption
- Zentralbehörde des Kantons Bern für Haager Staatsübereinkommen
- Aufnahme eines Pflegekindes aus dem Ausland
- Kinder in Pflegefamilien
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF)
- Kinder- & Jugendheime
- Kinder in Tagesfamilien
- Kindererziehungsstellen (KES)

Startseite > Kindes- und Erwachsenenschutz > Kinder- und Jugendhilfe > Umfassender Kindesschutz > Einvernehmlicher Kindesschutz

Seite teilen Seite drucken



Einvernehmlicher Kindesschutz

Die Sorgeberechtigten nehmen einvernehmlich fachliche Unterstützungsleistungen in Anspruch, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.

Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kindesschutz ist nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage, für Abhilfe der Kindeswohlgefährdung zu sorgen, darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip).

[Freiwillige Kindesschutzfälle - ein Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste](#) (PDF, 149 KB, 3 Seiten)

Checkliste zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen und Erläuterungen

[Checkliste](#) (Word, 69 KB, 4 Seiten)

[Erläuterungen](#) (PDF, 218 KB, 4 Seiten)

Kontakt

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach 2592
3001 Bern

[Tel. +41 31 633 76 33](tel:+41316337633)

[Fax 031 634 51 55](tel:+41316345155)

[Kontakt per E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

[Situationsplan](#)

Vorgaben zur fachlichen Indikation

- Checkliste samt Erläuterungen gemäss KFSG Art. 6 Abs. 1 Bst. e: differenzierte, transparente und fachlich qualifizierte Entscheidung
 - Standards für den einvernehmlichen Kinderschutz
 - Standards der Fallabklärung
 - Standards der Fallentscheidung
- Erläuterungen

➔ Externe Evaluation (2017) und Anpassung der Vorgaben



Indikatoren für die Vermittlung einer ambulanten besonderen Förder- und Schutzleistung:

- es liegt eine Belastungssituation vor
- die Familie kann die Problemlage mit Unterstützung einer fachlichen Begleitung im Alltag lösen (sie ist motiviert und gewillt)
- es stehen geeignete Leistungsangebote zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme bereit
- unter vergleichbaren Angeboten wurde das kostengünstigste gewählt
- das Kind und die Sorgeberechtigten sind mit der indizierten ambulanten Leistung einverstanden
- die Unterhaltspflichtigen wurden über eine allfällige Kostenbeteiligung transparent informiert und sind damit einverstanden
- eine fallführende Fachperson wurde eingesetzt

Begründung für die Entscheidung einer ambulanten besonderen Förder- und Schutzleistung:

[Text einfügen](#)

Vorgeschlagene Leistung (Art, Leistungserbringer, Umfang bzw. voraussichtliche Dauer):

[Text einfügen](#)

Anforderungen an die Leistungsbesteller

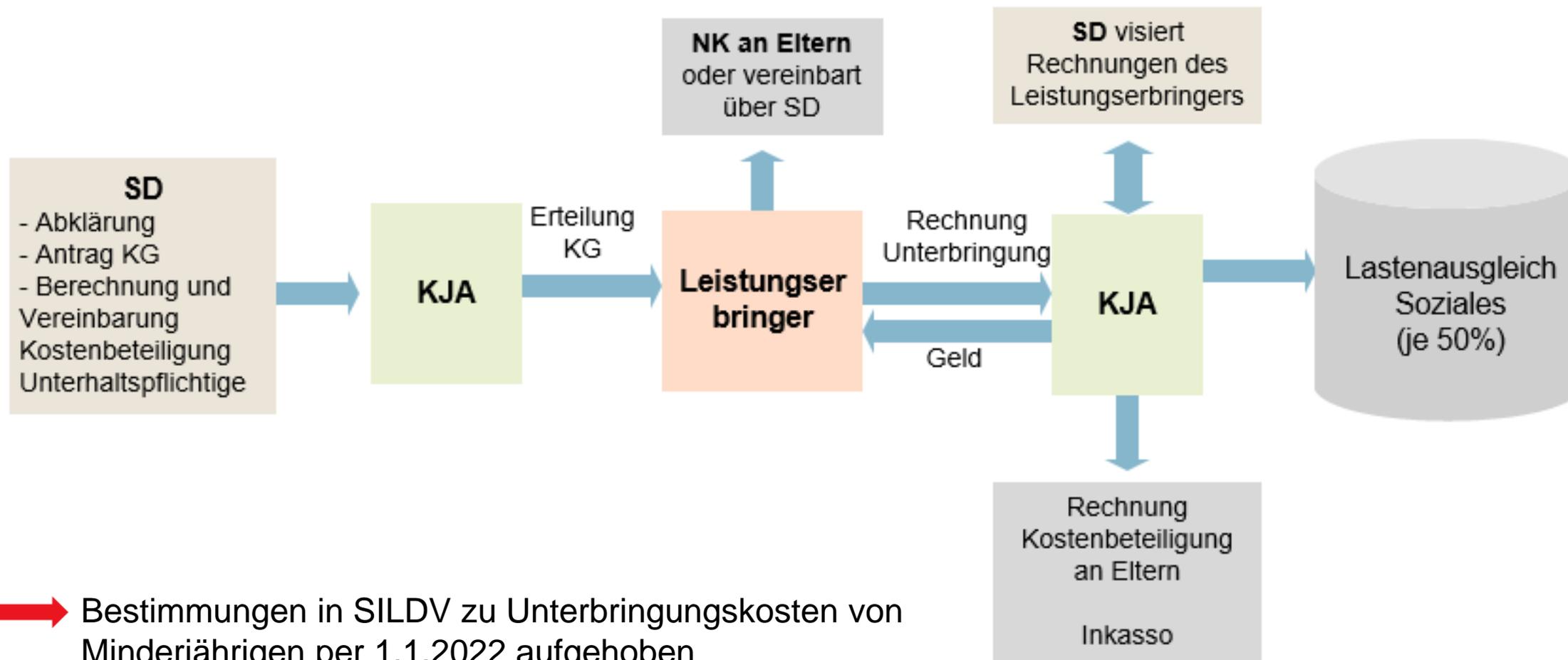
- Differenzierte Entscheidungskriterien und Konkretisierung des Bedarfs (Standards zur fachlichen Indikation und Leistungskatalog)
- Beginn und voraussichtliche Dauer, Zeitpunkt für die Überprüfung der Leistung und Klärung Leistungsende
- Abklärung, Indikation und Hilfeplanung kann nicht delegiert werden
- Übergänge zwischen Leistungen klären, keine Doppelfinanzierung von stationären Leistungen
- Grundsatz: Abgeltung der effektiv erbrachten Leistungen
- Fachliche Indikation immer bezogen auf das Kind – Auftrag pro Kind/Geschwister



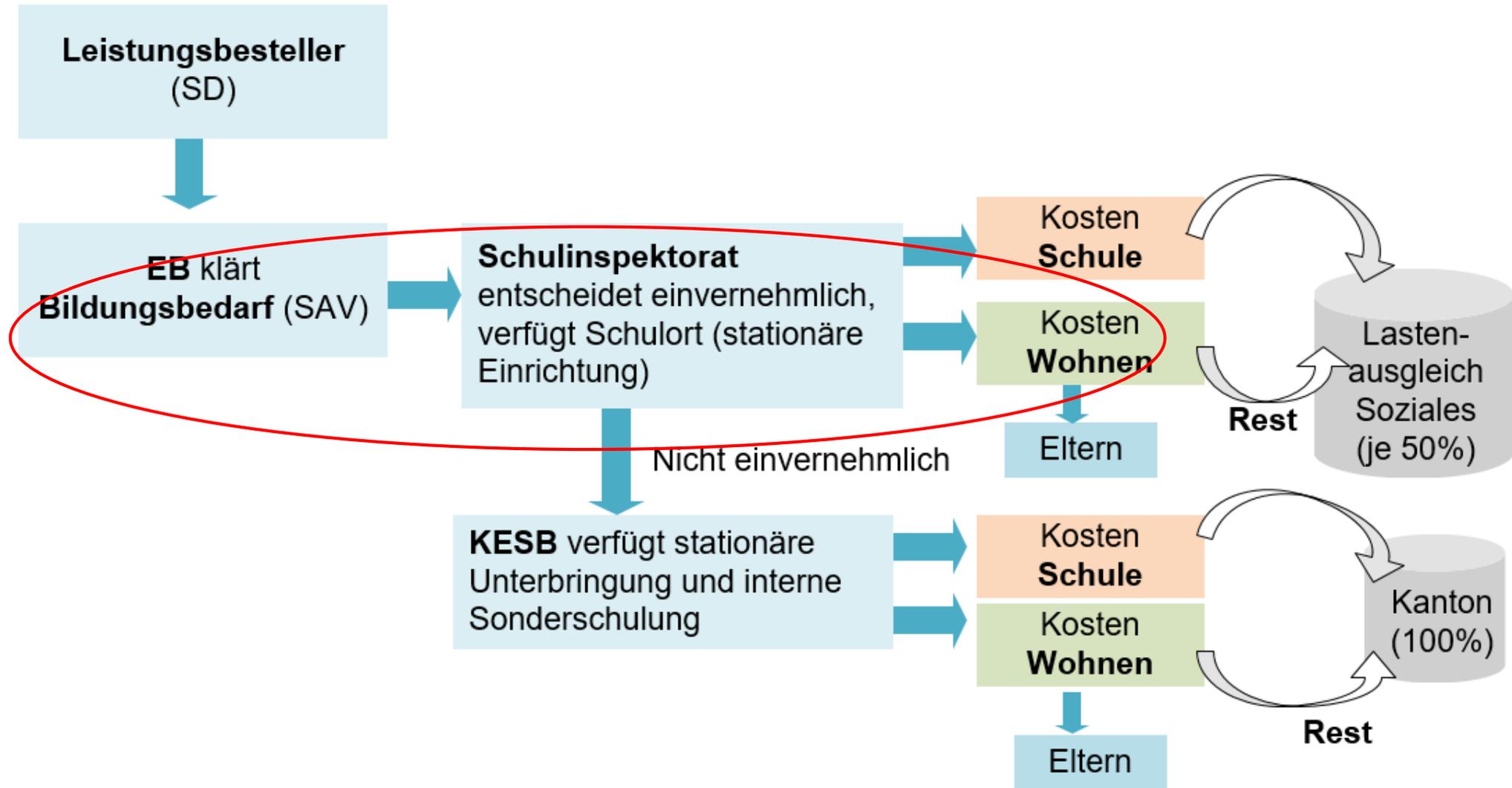
Vorfinanzierung einvernehmlich vereinbarte besondere Förder- und Schutzleistungen



Abklärung und Vermittlung über Sozialdienste

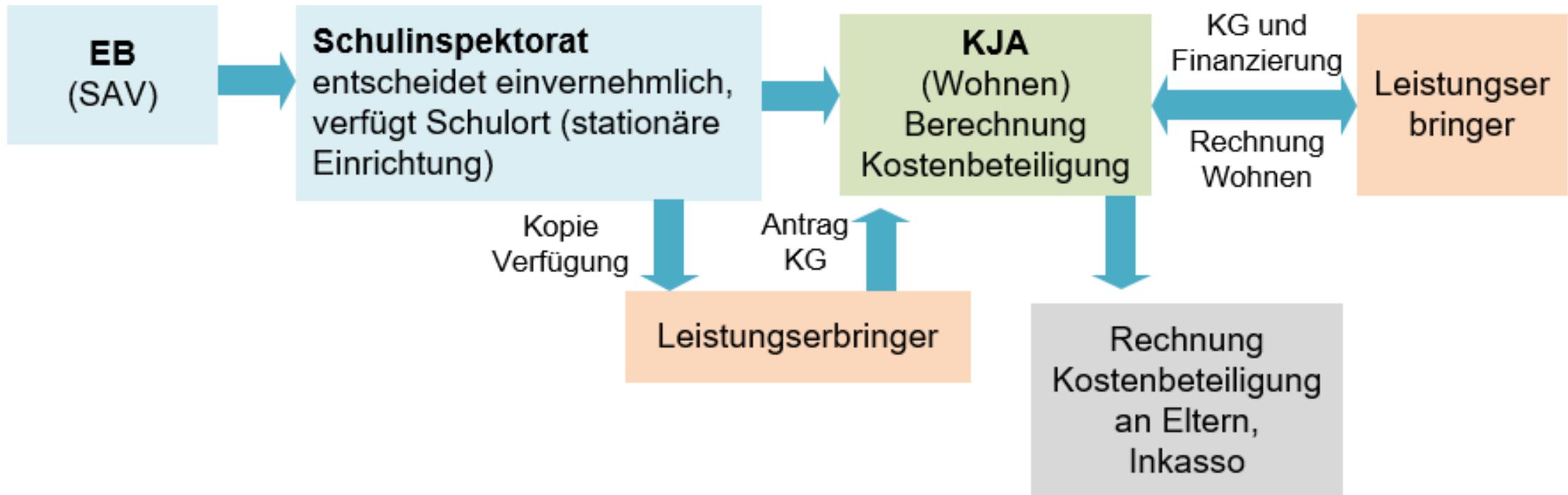


Sonderschulheime: Abklärung, Zuweisung, Kostentragung



Abklärung und Vermittlung über Erziehungsberatung

Zielgruppe: Kinder mit Behinderungen





Vorfinanzierung des Pflegegeldes für Pflegeeltern im einvernehmlichen Bereich

- Aktuell grosse und nicht nachvollziehbare Unterschiede im Pflegegeld und bei sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen.
- Pflegegeld neu auch im einvernehmlichen Bereich über das Gehaltssystem des Kantons (Persiska) vorfinanziert.
- Ermöglicht einheitlichen und rechtsgleichen Umgang mit Pflegefamilien (behördliche und einvernehmlich), auch betreffend die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge.

Fazit: Vorfinanzierung von einvernehmlich vereinbarten Förder- und Schutzleistungen

- Gleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen im einvernehmlichen Bereich
- Gleichbehandlung und Gleichstellung der Pflegeeltern, unabhängig ob einvernehmliche oder behördliche Unterbringung
- Kein Fehlanreiz für Gemeinden, fachlich indizierte Leistungen in den behördlichen Bereich abzuschieben
- Vereinfachung der finanziellen Abläufe
- Entlastung beim Inkasso für Gemeinden
- Keine Veränderung bei der Fallführung und –verantwortung



Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Jacqueline Sidler, stv. Amtsleiterin

jacqueline.sidler@be.ch